



Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen

Eine Machbarkeitsstudie zur Datenerhebung

Gwendolin Mäder

Janine Lüthi

Michèle Amacker

Bern, 30. November 2020

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)

Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)

Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)

Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Telefon +41 31 631 86 51, skmr@skmr.unibe.ch

AUTORINNENVERZEICHNIS

Gwendolin Mäder

M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung, Universität Bern

Janine Lüthi

Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung, Universität Bern

Michèle Amacker

Prof. Dr., Assistenzprofessorin für Geschlechterforschung und Co-Leitung des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung, Universität Bern

Strategische Leitung: Michèle Amacker

Projektmitarbeit: Gwendolin Mäder, Janine Lüthi

Zitiervorschlag: SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE (SKMR), Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen. Eine Machbarkeitsanalyse zur Datenerhebung, verfasst von Mäder Gwendolin / Lüthi Janine / Amacker Michèle, Bern 2020.



Gesamte Studie



Ausschnitte

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	V
Abstract.....	1
I. Einleitung	2
1. Ausgangslage	2
2. Ziel der Machbarkeitsstudie	3
3. Vorgehensweise.....	3
II. Begrifflichkeiten	4
1. Mehrfachdiskriminierung	4
1.1. Additive Diskriminierung.....	5
1.2. Verstärkende Diskriminierung	5
1.3. Intersektionelle Diskriminierung	6
1.4. Diskussion der drei Formen.....	6
2. LGBTI.....	6
III. Herausforderungen bei der Datenerhebung zu Mehrfachdiskriminierung.....	8
IV. Methoden zur Datenerhebung von Mehrfachdiskriminierung	10
1. Umfragen zu erlebter Mehrfachdiskriminierung	10
1.1. Beschreibung der Methode und Daten.....	10
1.2. Stärken der Methode	10
1.3. Nachteile der Methode	11
1.4. Beispiele für Umfragen zu (Mehrfach-) Diskriminierung	11
1.5. Zwischenfazit.....	14
2. Sozioökonomische Statistiken	15
2.1. Beschreibung der Methode und Daten.....	15
2.2. Stärken der Methode	15
2.3. Nachteile der Methode	16
2.4. Beispiele für sozioökonomische Statistiken.....	16
2.5. Zwischenfazit.....	16
3. Erfassung von Beschwerdedaten zu Mehrfachdiskriminierung.....	17
3.1. Beschreibung der Methode und Daten.....	17
3.2. Stärken der Methode	17
3.3. Nachteile der Methode	18
3.4. Beispiele für Beschwerdedaten zu (Mehrfach-) Diskriminierung.....	18
3.5. Zwischenfazit.....	19
4. Justizstatistiken.....	19
4.1. Beschreibung der Methode und Daten.....	19
4.2. Stärken der Methode	20
4.3. Nachteile der Methode	20
4.4. Beispiele für Justizstatistiken	21
4.5. Zwischenfazit.....	22
5. Qualitative Studien	22
5.1. Beschreibung der Methode und Daten.....	22

5.2.	Stärken der Methode	23
5.3.	Nachteile der Methode	23
5.4.	Beispiele für qualitative Studien	23
5.5.	Zwischenfazit.....	24
V.	Fazit und Empfehlungen	25
	Literaturverzeichnis	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
EU	Europäische Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GIG	Gleichstellungsgesetz
LesMigraS	Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.
LOS	Lesbenorganisation Schweiz
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung
SGB	Schweizerische Gesundheitsbefragung
SIC	Lat. <i>sīc erat scriptum</i> (so stand es geschrieben)
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SUS	Strafurteilsstatistik
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
TGNS	Transgender Network Switzerland
Z.B.	Zum Beispiel
ZidS	Erhebung Zusammenleben in der Schweiz

ABSTRACT

Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn ein Mensch gleichzeitig aufgrund von mehreren Merkmalen (z.B. Geschlechtsidentität, Alter, Religion) diskriminiert wird. Zu Mehrfachdiskriminierung gibt es in der Schweiz kaum Daten. Diese wären aber nötig, um das Phänomen Mehrfachdiskriminierung besser zu verstehen, mehr Menschen für das Phänomen zu sensibilisieren und betroffene Personen besser schützen zu können. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) hat im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ) eine Machbarkeitsstudie zur Datenerhebung zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen erarbeitet.

Die Studie skizziert verschiedene Möglichkeiten, wie Daten zu Mehrfachdiskriminierungen von LGBTI-Personen erhoben werden könnten. Sie geht dafür auf die Komplexität von Mehrfachdiskriminierung und die daraus folgenden Herausforderungen für die Datenerhebung ein. Auf dieser Grundlage stellt die Studie fünf Methoden zur Erhebung von Daten vor und beurteilt die Methoden hinsichtlich ihres Potenzials zur Erfassung von Mehrfachdiskriminierung: Umfragen zu erlebter Diskriminierung, sozioökonomische Statistiken, Erfassung von Beschwerdedaten, Justizstatistiken und qualitative Studien.

Ausgewählte Beispiele zu bestehenden Datenquellen (z.B. öffentliche Statistiken, Beratungsdaten) machen deutlich, dass einerseits bestehende Erhebungen ergänzt oder verbessert werden könnten, um Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen zu erfassen. Zusätzlich wird die Konzipierung neuer Erhebungen im Rahmen von Forschung zu Mehrfachdiskriminierung als sinnvoll erachtet. Grundsätzlich bringt jede diskutierte Methode gewisse Vor- und Nachteile, zum Beispiel hinsichtlich Aussagekraft und Aufwand. Um ein möglichst umfassendes, vielschichtiges Bild von Mehrfachdiskriminierung zu erhalten, sollten daher im Idealfall verschiedene Methoden kombiniert werden, insbesondere quantitative und qualitative. Schliesslich ist ein multidisziplinärer Zugang unumgänglich, um die Thematik aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten.

I. EINLEITUNG

1. Ausgangslage

Von Mehrfachdiskriminierung ist die Rede, wenn eine Person gleichzeitig wegen zwei oder mehr Persönlichkeitsmerkmalen (wie Alter, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, sexuelle Orientierung) ungleich behandelt, beziehungsweise diskriminiert wird. Mehrfachdiskriminierung kann die unterschiedlichsten Merkmale betreffen, in diversen Lebensbereichen und Kontexten auftreten und sich auf verschiedenste Weisen auf Menschen auswirken. Die Komplexität der Mehrfachdiskriminierung macht es schwierig, diese überhaupt zu erkennen, ihr Ausmass zu beziffern, ihre Auswirkungen zu erfassen und Betroffenen den ihnen zustehenden Schutz zu gewähren. Hierfür fehlt es generell an Sensibilisierung, Wissen und letztendlich an Daten.

Wie in anderen europäischen Ländern konzentriert sich auch in der Schweiz die Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung zu Diskriminierung meistens auf einzelne Diskriminierungsmerkmale. Selten behandeln sie Mehrfachdiskriminierung als Gesamtes. Auch Gleichstellungsbüros, NGOs und Fachstellen haben oft einen thematischen Schwerpunkt. Eine solche getrennte Behandlung von Merkmalen wird der Realität der Diskriminierung und der betroffenen Personen aber nicht gerecht, da Diskriminierung in vielen Fällen eben nicht nur auf einen einzigen, klar isolierbaren Grund zurückzuführen ist.

Über das Vorkommen und Ausmass von Mehrfachdiskriminierung ist generell wenig bekannt. Während im EU-Raum vereinzelt grössere Studien zu Mehrfachdiskriminierung vorliegen¹, ist die Daten- und Forschungslage zu Mehrfachdiskriminierung in der Schweiz bisher sehr begrenzt. Auch Daten zu Diskriminierung ohne speziellen Fokus auf Mehrfachdiskriminierung sind nicht ausreichend vorhanden, wie etwa der Bundesrat in seinem Bericht «Recht auf Schutz vor Diskriminierung» in Erfüllung des Postulats Naef² festhielt. Dies trifft auf den Bereich LGBTI besonders zu (zum Begriff siehe Kapitel II, 2. LGBTI). Auf politischer Ebene betonte das Postulat Reynard³ den Bedarf an Daten zu Diskriminierung von LGBTI-Personen und darüber hinaus zu Mehrfachdiskriminierung. Das Postulat forderte den Bundesrat konkret auf, «Möglichkeiten zu prüfen, wie Daten über Diskriminierungen im Bereich LGBTI und im selben Rahmen ebenfalls Daten über Mehrfachdiskriminierungen gesammelt werden können».

Dem Interesse an der Verbesserung der Datenlage zu Mehrfachdiskriminierung generell liegt die Annahme zu Grunde, dass die Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung das Verständnis von und damit Daten zu Mehrfachdiskriminierung voraussetzt. Die Erfassung und Auswertung von Daten trägt dazu bei, die Situation mehrfach diskriminierter Personen sichtbar zu machen und ermöglicht Entscheidungsträger_innen und Interessierten im Bereich der Antidiskriminierung, Bemühungen zum Schutz anfälliger Personen gezielter zu gestalten.

¹ Z.B. EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, 2009, 2010.

² Postulat Martin Naef 12.3543: Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung.

³ Postulat Mathias Reynard 16.3961: Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen.

Um die Datenlage zu verbessern und Mehrfachdiskriminierung erfassen zu können, sind gute methodische Herangehensweisen und Instrumente gefragt. Hier setzt die vorliegende Machbarkeitsstudie an. Erarbeitet wurde sie im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ).

2. Ziel der Machbarkeitsstudie

Diese Machbarkeitsstudie hat zum Ziel, Möglichkeiten zu skizzieren, wie Daten zu Mehrfachdiskriminierungen von LGBTI-Personen erhoben werden könnten. Hierfür sollen zunächst die Komplexität von Mehrfachdiskriminierung und daraus resultierende Herausforderungen für die Datenerhebung aufgezeigt werden. Hauptsächlich soll die Studie aber einen Überblick bieten über ausgewählte sozialwissenschaftliche Methoden, die zur Erhebung von Daten zu Mehrfachdiskriminierung in Frage kommen. Hierfür soll zum einen berücksichtigt werden, welche Daten und Forschungen es in der Schweiz bereits gibt, um Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen zu erheben. Vor dem Hintergrund der geringen Datenlage geht es aber in erster Linie darum, wie diese verbessert werden kann, und welche Methoden hierfür in Frage kommen. Diese Methoden sollen auf ihre Stärken aber auch auf ihre Nachteile überprüft werden, und hinsichtlich ihres Potenzials zur Erfassung von Mehrfachdiskriminierung beurteilt werden. Anhand konkreter Beispiele aus dem In- und Ausland soll punktuell ein Einblick in die Datenlage gewährt und aufgezeigt werden, ob und wie die jeweiligen Datenquellen bereits Daten zu Mehrfachdiskriminierung liefern.

3. Vorgehensweise

Mittels einer Recherche wurden zunächst bereits vorhandene Bestrebungen zur Erfassung von Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen in der Schweiz ermittelt. Die Recherche wurde auch auf den EU-Raum und insbesondere auf Deutschland ausgeweitet. Des Weiteren wurden sozialwissenschaftliche Methoden recherchiert und geprüft. Hierfür wurden unter anderem spezifische Methodentexte zur Erfassung von Diskriminierung (vorwiegend aus dem EU-Kontext) konsultiert. Schliesslich wurden telefonisch und per Videokonferenz mit Fachpersonen aus der Beratungsarbeit sowie der Sozial- und Rechtswissenschaften geführt, um spezifische Fragen zu klären⁴.

⁴ Die Autorinnen bedanken sich bei Julia Egenter (SKMR/IZFG) für die Mithilfe bei der Recherche, sowie bei Tina Büchler, Reto Locher und Seraina Graf (SKMR/IZFG), Serena Dankwa (LOS), Alecs Recher (TGNS) und Gina Vega (humanrights.ch) für diverse Auskünfte und den Austausch zu Mehrfachdiskriminierung, sowie zu juristischen und methodischen Belangen.

II. BEGRIFFLICHKEITEN

1. Mehrfachdiskriminierung

Grundsätzlich liegt eine Diskriminierung dann vor, wenn eine Ungleichbehandlung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder einem speziellen Persönlichkeitsmerkmal steht – zum Beispiel Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität⁵. In der Realität vereinen Menschen häufig mehrere verschiedene Merkmale auf sich – dies tatsächlich und/oder indem ihnen bestimmte Merkmale von aussen zugeschrieben werden. Das macht diese Menschen besonders anfällig, diskriminierend behandelt zu werden, und sie laufen Gefahr, «mehrfach» diskriminiert zu werden⁶. In der Tat gibt es zahlreiche Beispiele, die zeigen, dass Diskriminierung in sehr komplexen Formen besteht und nicht nur auf ein «Merkmal», eine «Dimension», einen «Grund» oder eine «soziale Kategorie» greift. Ebenso ist in der Praxis Diskriminierung häufig nicht nur auf ein einzelnes Merkmal zurückzuführen, sondern auf eine Kombination von Persönlichkeitsmerkmalen⁷.

Ein zentraler Begriff in diesem Zusammenhang ist «Intersektionalität». Der Begriff wurde Ende der 1980er Jahre von der Rechtswissenschaftlerin Crenshaw⁸ entwickelt und geprägt. Sie machte damit die spezifische Diskriminierungserfahrung von Schwarzen Frauen sichtbar. Der Begriff der Intersektionalität wird seither im wissenschaftlichen Kontext benutzt, um das Zusammenwirken mehrerer Ungleichheitskategorien zu beschreiben. Daneben wurden weitere Konzepte und Begriffe entwickelt, um diese Komplexität zu fassen. Je nach wissenschaftlicher Disziplin ist von «Mehrfachdiskriminierung», «mehrdimensionaler Diskriminierung», «Interdependenzen», «Achsen der Ungleichheit» oder «Differenzen» die Rede. Weiter wirft die Thematik auch je nach Ansatz oder Kontext – zum Beispiel in der juristischen, politischen, aktivistischen oder beratenden Praxis – unterschiedliche Fragen auf.

Die einzelnen Begriffe und konzeptuellen Unterschiede werden hier nicht im Detail beschrieben⁹. In diesem Bericht wird der Begriff Mehrfachdiskriminierung als Oberbegriff verwendet. Im Folgenden werden kurz drei begriffliche und konzeptuelle Unterscheidungen von Mehrfachdiskriminierung diskutiert. Diese kurze Übersicht soll zeigen, dass es im Prinzip drei verschiedene Phänomene gibt, die unter Mehrfachdiskriminierung verstanden werden können. Es handelt sich dabei um die Unterscheidung von additiver, verstärkender und intersektioneller Diskriminierung, wie sie etwa Makkonen¹⁰ unterschieden hat, oder in einem Bericht der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung von 2017¹¹ beschrieben

⁵ Siehe «Definition des Begriffs 'Diskriminierung'» unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/definition-diskriminierung/> (abgerufen am 16.11.2020).

⁶ Siehe «Formen der Diskriminierung» unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/juristisches-konzept/formen-der-diskriminierung/> (abgerufen am 16.11.2020).

⁷ NAGUIB, 2010, S. 234.

⁸ CRENSHAW, 1989.

⁹ Eine Übersicht mit Beschreibungen prominenter Konzepte bieten etwa BAER/BITTNER/GÖTTSCHE, 2010.

¹⁰ MAKKONEN, 2002.

¹¹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2017, S. 16-17.

wurde, oder aktuell auch auf der Informationsplattform [humanrights.ch](https://www.humanrights.ch)¹² aufgeführt wird. Wichtig ist zu erwähnen, dass viele Wissenschaftler_innen den Begriff Mehrfachdiskriminierung lediglich für die additive und verstärkende Diskriminierung benutzen und diese der intersektionellen Diskriminierung gegenüberstellen. Dagegen behandeln andere alle drei als unterschiedliche Formen von Mehrfachdiskriminierung. So werden beispielsweise in juristischen Konzepten drei Formen unterschieden. Mit letzterem Ansatz wird hier das Ziel verfolgt, eine Basis zu schaffen für die nachfolgende Diskussion der Datenerhebungsmethoden, da je nach Form oder Verständnis von Mehrfachdiskriminierung einzelne Methoden mehr oder weniger leisten. Schliesslich wird an dieser Stelle aber vorausgeschickt, dass die Einteilung in die folgenden drei Formen zwar analytisch hilfreich sein kann, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit aber ist die Trennung kaum sinnvoll zu machen.

1.1. Additive Diskriminierung

Von «additiver Diskriminierung» ist die Rede, wenn eine Diskriminierung aus mehreren Gründen separat beziehungsweise mehrmalig zum Tragen kommt¹³. Sie wird auch «compound», «vermehrt» oder «doppelt» genannt. Additive Diskriminierung grenzt sich von anderen Formen ab, indem Personen in verschiedenen Zusammenhängen Diskriminierungen aufgrund verschiedener Merkmale ausgesetzt sind. Zum Beispiel kann ein Transmann mit psychischer Beeinträchtigung in einer bestimmten Situation aufgrund seiner Geschlechtsidentität und in einer anderen Situation aufgrund seiner Beeinträchtigung diskriminiert werden. Die sozialen Kategorien «Geschlechtsidentität» und «Ableismus» wären gemäss diesem Konzept in dem Beispiel jeweils unabhängig voneinander ursächlich für eine Diskriminierung.

1.2. Verstärkende Diskriminierung

Wenn eine Person hingegen gleichzeitig aufgrund von mindestens zwei Merkmalen diskriminiert wird, wobei die eine Diskriminierung die andere in ihrer Auswirkung und Schwere verstärkt, kann von einer «verstärkenden Diskriminierung»¹⁴ gesprochen werden. Sie wird in Anlehnung an Makkonen¹⁵ auch «kumulative» Diskriminierung genannt. In dieser Form wirken verschiedene Merkmale zusammen und sie bewirken stärkere und häufigere Diskriminierungen. Ein Beispiel für verstärkende Diskriminierung wäre eine lesbische Frau, die sich auf eine Kaderposition bewirbt und abgelehnt wird, da sie einerseits als Frau nicht in der Lage sei, diese Aufgabe zu erfüllen und andererseits, weil sie als gleichgeschlechtlich liebende Person in dieser Position nicht erwünscht sei.

¹² Siehe «Formen der Diskriminierung» unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/juristisches-konzept/formen-der-diskriminierung/> (abgerufen am 16.11.2020).

¹³ Siehe z.B. LOCHER, 2015, S. 55.

¹⁴ Ibid.

¹⁵ MAKKONEN, 2002.

1.3. Intersektionelle Diskriminierung

Bei einer intersektionellen Diskriminierung greifen gleichzeitig mehrere Dimensionen¹⁶, welche miteinander interagieren und auch nicht voneinander zu trennen sind. Das heisst, ein Merkmal ist für sich alleine nicht entscheidend für die Diskriminierung. Die Diskriminierung kommt erst im gleichzeitigen Zusammenspiel von mindestens zwei Merkmalen zum Tragen. Als Beispiel für intersektionelle Diskriminierung in diesem engen Sinn wird häufig der Fall eines jungen Mannes of Color aufgeführt, der aufgrund seines Alters, seines Geschlechts und seiner Hautfarbe ein höheres Risiko trägt, von der Polizei kontrolliert zu werden.

1.4. Diskussion der drei Formen

Insbesondere an additiven Modellen der Mehrfachdiskriminierung wird viel Kritik geübt, etwa innerhalb der Sozial- und Geisteswissenschaften. Konkret sei eine solche Sichtweise von Mehrfachdiskriminierung problematisch, weil es unmöglich sei, die einzelnen Merkmale als vermeintlich unabhängige Aspekte voneinander zu trennen¹⁷. Aus einer intersektionalen Perspektive sind Persönlichkeitsmerkmale immer voneinander abhängig und miteinander verwoben, im Fokus stehen die Verschränkungen und das Zusammenspiel der Merkmale¹⁸. Ein additives Modell vermöge diese Dynamiken zwischen den unterschiedlichen Diskriminierungsmerkmalen nicht zu erfassen, so die Kritik¹⁹. Ein Verständnis von Diskriminierung entlang einzelner sozialer Kategorien greife demnach zu kurz und mit einer solchen eindimensionalen Sicht würden die eigentlichen Probleme «stereotypisiert, verzerrt und verkürzt» werden²⁰. Hierarchisierungen von Ungleichheiten und die Stigmatisierung von betroffenen Personen als «doppelte Opfer» sollten vermieden werden²¹. Diese Kritik weitet sich auch auf den Begriff Mehrfachdiskriminierung aus, da «mehrfach» ein additives Modell suggeriert. Gegen das Intersektionalitätsmodell wiederum könnte eingewendet werden, dass dieses sehr stark Verflechtungen fokussiert, die aber von den diskriminierten Personen oder Gruppen nicht immer auf diese Weise wahrgenommen oder benannt werden²².

2. LGBTI

Die vorliegende Machbarkeitsstudie konzentriert sich inhaltlich auf Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen. Das englische Akronym LGBTI bedeutet lesbian, gay, bisexual, trans* und inter*. Es steht mit L, G und B für Ausdrucksformen der sexuellen Orientierung, zum Beispiel lesbisch, schwul, bisexuell. Weiter steht es mit T für Personen, deren inneres Wissen, welches Geschlecht sie haben (Geschlechtsidentität) nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, welches ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Das I schliesslich steht für Menschen mit einer Geschlechtsvariante,

¹⁶ Siehe «Formen der Diskriminierung» unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/juristisches-konzept/formen-der-diskriminierung/> (abgerufen am 16.11.2020).

¹⁷ UCCELLARI, 2008, S. 25.

¹⁸ Siehe z.B. BAER/BITTNER/GÖTTSCHE, 2010, oder MARTEN/WALGENBACH, 2017.

¹⁹ LESMIGRAS, 2012, S. 13-14.

²⁰ BAER/BITTNER/GÖTTSCHE, 2010, S. 4.

²¹ Ibid. S. 26.

²² LESMIGRAS, 2012, S. 13-14.

das heisst Menschen, deren Körper biologische Merkmale aufweisen, die den binären Kategorien von «weiblichen» und «männlichen» Körpern nicht oder nur teilweise entsprechen.

Für den Zweck der vorliegenden Studie ist es zentral zu vergegenwärtigen, dass das Akronym gleich mehrere «Merkmale» umfasst, die allein oder im Zusammenspiel mit weiteren Merkmalen Gründe für diskriminierende Behandlungen darstellen können. Dies sind die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, der Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale. Leider birgt die Verwendung des Akronyms oft die Gefahr, dass es inkonsequent angewendet wird und je nach Kontext bestimmte Gruppen de facto nicht mitgedacht werden. In diesem Bericht wird versucht, dies zu vermeiden und alle Merkmale bei der Diskussion verschiedener Datenerhebungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

III. HERAUSFORDERUNGEN BEI DER DATENERHEBUNG ZU MEHRFACHDISKRIMINIERUNG

Die Erfassung von Diskriminierung und spezifisch von Mehrfachdiskriminierung bringt verschiedenste Schwierigkeiten mit sich. Wenn Diskriminierung empirisch untersucht werden soll, stellt sich zunächst die grundlegende Frage nach dem **Verständnis von Diskriminierung in all ihrer Komplexität**. Dazu gehören unter anderem die Debatten zur Begrifflichkeit von Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität (siehe Kapitel II, 1. Mehrfachdiskriminierung). Weiter muss beachtet werden, dass Diskriminierung in unterschiedlichen Formen vorkommt, zum Beispiel als direkte, indirekte, strukturelle oder institutionelle Diskriminierung²³. Diese sollten bei der Datenerhebung mitberücksichtigt werden. Zu berücksichtigen gilt es auch, dass Diskriminierung häufig nicht nur aufgrund von tatsächlichen Persönlichkeitsmerkmalen geschieht, sondern aufgrund von Merkmalen, die betroffenen Menschen und Gruppen von aussen zugeschrieben werden, von ihnen selber jedoch als nicht zutreffend wahrgenommen werden. Neben verschiedenen Erscheinungsformen und Wirkungsweisen sind auch verschiedene Lebensbereiche relevant. Diskriminierung findet beispielsweise im Gesundheitswesen, in der Schule, am Arbeitsplatz, in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Zugang zur Justiz oder im privaten Nahraum statt. Zudem kann Diskriminierung aus verschiedenen Perspektiven analysiert werden. So kann erlebte beziehungsweise subjektiv empfundene Diskriminierung, beobachtete oder juristisch festgestellte Diskriminierung untersucht werden, oder es können Einstellungen zu Diskriminierung analysiert werden. Weiter können unterschiedliche Beteiligte mit in den Blick genommen werden, neben der diskriminierten Person etwa auch die diskriminierende Person oder das Umfeld der betroffenen Person.

Eine grosse Herausforderung bei der Untersuchung von Mehrfachdiskriminierung ist die Komplexität der einzelnen Diskriminierungsmerkmale an sich. Dies beginnt mit der **Definition und Kategorisierung der einzelnen Merkmale**. Soziale Kategorisierungen sind nicht nur schwierig vorzunehmen, sondern bringen immer auch die Gefahr mit sich, dass sie Stereotypisierungen und Vereinfachungen von tradierten Vorstellungen reproduzieren und stabilisieren. Denn wo Unterschiede festgestellt werden, werden sie gleichzeitig festgeschrieben. Mit Blick auf die Datenerhebung ergibt sich die Problematik, dass Kategorienbildung zumindest für standardisierte, quantitative Datenerhebungen unerlässlich ist. Damit schränkt sie aber ein und schreibt fest, was eigentlich aufgelöst werden möchte, nämlich eine simple Kategorisierung von Menschen²⁴. In der Tat müsste gemäss theoretischen akademischen Debatten zu Intersektionalität und zur Dekonstruktion von Identitäten auf quantitative Datenerhebungen verzichtet werden²⁵. Auf der anderen Seite wird jedoch argumentiert, dass gerade statistische Daten helfen, das Ausmass der (Mehrfach-) Diskriminierung von LGBTI-Personen sicht- und belegbar zu machen, Handlungsbedarf aufzuzeigen und Anhaltspunkte für die Präventionsarbeit zu liefern. Werden präzise Kategorien gebildet und angewendet, bleibt zu bedenken, dass «scheinbar 'klare'

²³ Siehe «Formen der Diskriminierung» unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/juristisches-konzept/formen-der-diskriminierung/> (abgerufen am 16.11.2020).

²⁴ BAER/BITTNER/GÖTTSCHE, 2010, S. 21.

²⁵ Vgl. LESMIGRAS, 2012, S. 10.

Ereignisse» die Realität der Diskriminierung allenfalls weniger gut abzubilden vermögen als ein komplexes Bild mit Unschärfen und Widersprüchen²⁶.

Ohne den Blick für Mehrfachdiskriminierung zu öffnen, ist **Diskriminierung aufgrund «nur» eines Merkmals häufig bereits unzureichend dokumentiert und untersucht**. Dies trifft auch für den Forschungsstand zu Diskriminierung von LGBTI-Personen zu. Es gilt zudem zu beachten, dass die Diskriminierungserfahrungen innerhalb LGBTI sehr unterschiedlich sein können.

Schliesslich macht auch ein teils **fehlendes Bewusstsein in der Öffentlichkeit beziehungsweise fehlende Sensibilisierung** die Datenerfassung zu Mehrfachdiskriminierung kompliziert. Betroffene nehmen Diskriminierung vielleicht nur in Verbindung mit einem Grund wahr, wo jedoch mehrere Gründe zusammenspielen. Was die Untersuchung von Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen betrifft, so stellt eine Studie von LesMigraS²⁷ fest, dass es in der öffentlichen Auseinandersetzung womöglich an einem Verständnis von vielfältigen Lebensweisen und Mehrfachdiskriminierung mitunter aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität fehlt. Dasselbe mag auch für Mehrfachdiskriminierung aufgrund der Geschlechtsmerkmale und weiterer Merkmale gelten. Die Studie hält weiter fest, dass Diskriminierung häufig nur in Bezug auf ein einzelnes Merkmal behandelt wird. Zum Beispiel werden Kategorien wie Rassismus, Ableismus (Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung/Behinderung) oder Klassismus (Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft/des sozialen Status) selten mit Diskriminierungserfahrungen von LGBTI-Menschen in Verbindung gebracht. Weiter wird beschrieben, dass Diskriminierungserfahrungen im Vergleich zu Gewalt häufig im Hintergrund stehen, und dass strukturelle und staatliche Diskriminierung im Vergleich etwa zu direkter Diskriminierung weniger behandelt werden.

²⁶ LESMIGRAS, 2012, S. 12.

²⁷ LESMIGRAS, 2012, S. 7.

IV. METHODEN ZUR DATENERHEBUNG VON MEHRFACHDISKRIMINIERUNG

Im Folgenden werden unterschiedliche sozialwissenschaftliche Methoden diskutiert, die zur Erfassung von Daten zu Mehrfachdiskriminierung in Frage kommen. Zunächst werden jeweils die Methode und die auf diese Weise generierten Daten kurz beschrieben. Im Anschluss werden Vor- und Nachteile jeder Methode aufgezeigt sowie ausgewählte Beispiele bestehender Erhebungen oder Forschungen, welche auf dieser Methode basieren. Pro Methode fasst ein Zwischenfazit das Potenzial der jeweiligen Methode zusammen und schlägt Möglichkeiten zur Umsetzung vor.

1. Umfragen zu erlebter Mehrfachdiskriminierung

1.1. Beschreibung der Methode und Daten

Die standardisierte Befragung ist eine sehr beliebte Methode, um quantitative Daten zu generieren. Mit Umfragen können verschiedene inhaltliche Angaben abgefragt werden, von denen im Folgenden auf Angaben zu erlebter Mehrfachdiskriminierung fokussiert wird²⁸. Die Ergebnisse solcher Umfragen bieten Einblicke in die subjektive Dimension von Diskriminierung. Sie können repräsentativ sein für die Gesamtbevölkerung oder fokussiert auf ein (merkmals-)spezifisches Sample, also beschränkt auf eine Gruppe von potenziell durch bestimmte Formen von Diskriminierung betroffene Personen²⁹. Befragungen können schriftlich, telefonisch, face-to-face oder auch online durchgeführt werden. Die standardisierte Befragung hat sich zur meistgenutzten Methode in der Diskriminierungsforschung³⁰ entwickelt.

1.2. Stärken der Methode

Standardisierte Befragungen erlauben die Darstellung persönlicher Erfahrung von Diskriminierung und liefern damit wichtige Angaben zu individueller Betroffenheit, Reaktionen, psychologischen Folgen und Bewältigungsstrategien³¹. Mit einem präzisen Fragebogen können Angaben zu Mehrfachdiskriminierung erhoben werden, die eine Vielzahl von Diskriminierungsmerkmalen, verschiedenen Diskriminierungsformen und Kontexten abdecken. Je nach Interesse kann der Fokus auf eine bestimmte Personengruppe (z.B. LGBTI-Personen) oder einen ausgewählten Lebensbereich (z.B. Arbeitsleben) gelegt werden. Die Stärke von standardisierten Befragungen liegt insbesondere darin, dass mit relativ geringem Aufwand viele Menschen befragt werden können. Die Methode lässt darüber hinaus Vergleiche über verschiedene Regionen und Länder sowie – bei regelmässigen Erhebungen – über zeitliche Veränderungen zu.

²⁸ Des Weiteren können Umfragen genutzt werden, um Einstellungen gegenüber bestimmten Gruppen und Themen abzufragen. Die Ergebnisse solcher Befragungen zeigen, welche Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber bestimmten Gruppen (z.B. Transpersonen) oder Themen (z.B. Homosexualität) vorherrschen. Ergebnisse solcher Befragung beziehen sich nicht auf diskriminierendes Verhalten an und für sich, sondern auf Meinungen. Da der Fokus dieser Machbarkeitsstudie auf Daten zum Vorkommen und Ausmass von Mehrfachdiskriminierung liegt, wird hier nicht näher auf Umfragen zu Einstellungen eingegangen.

²⁹ PEUCKER/LECHNER, 2010, S. 20-22.

³⁰ MAKKONEN, 2007, S. 46.

³¹ PEUCKER/LECHNER, 2010, S. 20-21.

1.3. Nachteile der Methode

Damit Erfahrungen von Mehrfachdiskriminierung in Umfragen angegeben werden können, müssen die Betroffenen diese als solche wahrnehmen und im Fragebogen widererkennen. Dies setzt Sensibilität für die Thematik voraus. Untersuchungen zeigen, dass Diskriminierung ein schwer zu fassendes Phänomen und schwierig abzugrenzen ist von anderen wie etwa körperliche, psychische oder verbale Gewalt, Beschimpfungen oder Beleidigungen. Die Autor_innen von LesMigraS weisen in ihrer Studie zu Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland darauf hin, dass die Umfrageteilnehmenden die Unterscheidung zwischen Gewalt und Diskriminierung nicht nachvollziehen konnten³². Die subjektive Wahrnehmung dessen, was eine Diskriminierungserfahrung ist, variiert von Person zu Person. Nicht jede subjektive Diskriminierungserfahrung ist definitorisch mit einer Diskriminierung gleichzusetzen, umgekehrt wird nicht jede tatsächliche Diskriminierung von den Betroffenen als solche wahrgenommen³³. Generelle Aussagen zu Mehrfachdiskriminierung im Sinne von «objektiver» Betroffenheit oder nach einem juristischen Verständnis sind somit schwierig.

Grundsätzlich ist es ausgesprochen schwierig und anspruchsvoll, mit einer standardisierten Befragung ein so komplexes Phänomen wie Mehrfachdiskriminierung zu erheben. Ein Fragebogen droht lange und kompliziert zu werden, wenn etwa der Anspruch besteht, verstärkende oder intersektionelle Diskriminierung präzise zu erfassen.

Schliesslich gilt es grundsätzlich die Frage zu stellen, ob sich standardisierte Erhebungsmöglichkeiten eignen, um Mehrfachdiskriminierung empirisch zu messen. Wie oben beschrieben (siehe Kapitel III), müssten statistische Erhebungen gänzlich ausgeschlossen werden, wenn akademische Debatten zu «Queer», «Intersektionalität» oder zur «Dekonstruktion von Identitäten» ernstgenommen werden³⁴. Um Umfragen durchzuführen, ist es unerlässlich, Kategorien zu bilden und Erfahrungen zu quantifizieren. Das ist gar das explizite Ziel standardisierter Befragungen. Eine grundsätzliche Infragestellung von Kategorien ist mit diesem methodischen Vorgehen deshalb nicht möglich.

1.4. Beispiele für Umfragen zu (Mehrfach-) Diskriminierung

Soweit ersichtlich gibt es in der Schweiz keine Beispiele für Umfragen, die zu Mehrfachdiskriminierung oder sogar spezifisch zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen durchgeführt wurden. Im Folgenden werden zwei Beispiele von repräsentativen Umfragen vorgestellt, welche regelmässig Diskriminierungserfahrungen in der Gesamtbevölkerung erfragen. Zudem wird aufgezeigt, welche Aussagen diese Erhebungen hinsichtlich Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen zulassen. Weiter werden vier Beispiele von einmaligen Befragungen aufgeführt, welche bei einer spezifischen Gruppe zum Thema (Mehrfach-) Diskriminierung im In- und Ausland durchgeführt wurden.

Mit der Erhebung **Zusammenleben in der Schweiz (ZidS)** werden Daten erhoben zum Zusammenleben von verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz sowie zu Herausforderungen, die sich daraus ergeben. Die Erhebung wird seit 2016 alle zwei Jahre durchgeführt (nach einer Pilotphase von 2010 – 2014). In den Zwischenjahren findet eine kürzere

³² LESMIGRAS, 2012, S. 11.

³³ KALKUM/OTTO, 2017, S.11. PEUCKER/LECHNER, 2010, S. 20-21.

³⁴ LESMIGRAS, 2012, S. 10.

Befragung statt zur Vertiefung einzelner Themen oder zu neuen Fragestellungen. In der Hauptumfrage wird alle zwei Jahre nach erlebter Diskriminierung, nach den Diskriminierungsgründen und den häufigsten Situationen gefragt, in denen die Diskriminierung erlebt wurde. Als Diskriminierungsgründe abgefragt werden: «Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Nationalität, ethnische Herkunft, Religion, Hautfarbe und andere körperliche Merkmale, Sprache, Dialekt und Akzent, sozioökonomisches Niveau, berufliche Position, politische Einstellungen und andere Meinungen, Behinderung, Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe». Als soziodemographische Variablen werden erhoben: «Geschlecht, Alter, Sprache, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Geburtsstaat der Eltern, Religiosität, politische Orientierung, Arbeitsmarktstatus, finanzielle Lage, Haushaltsgrösse». Analysen zu Diskriminierung von LGBTI sind mit den Daten der ZidS nur sehr beschränkt möglich. Denn einzig die sexuelle Orientierung kann als Diskriminierungsgrund angegeben werden. Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmal werden als Gründe nicht explizit abgefragt, womit keine Aussagen zu Diskriminierungserfahrungen von trans* oder inter* Menschen möglich sind. Analysen zu Mehrfachdiskriminierung sind insofern möglich, als dass mehrere Diskriminierungsgründe angegeben werden können. Anhand der Daten der ZidS könnte somit aufgezeigt werden, wie viele Personen im zeitlichen Verlauf Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Orientierung (nicht aber aufgrund von Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmal) und aufgrund von mindestens einem anderen erfragten Merkmal erlebt haben. Soweit ersichtlich könnte allerdings nicht unterschieden werden, ob es sich dabei um additive, verstärkende oder intersektionelle Mehrfachdiskriminierung handelt. Weiter könnte aufgeschlüsselt nach soziodemographischen Gruppen (z.B. nach Geschlecht, Alter oder Aufenthaltsstatus) berechnet werden, ob es Unterschiede im Vorkommen von Diskriminierungserfahrungen zwischen den Gruppen gibt. Daraus könnte aber nicht abgeleitet werden, dass die Diskriminierungen auch tatsächlich aufgrund dieser Merkmale stattfinden. Für LGBTI-Personen kommt erschwerend hinzu, dass sie anhand der abgefragten soziodemographischen Merkmale nicht identifiziert werden können und eine Aufschlüsselung gar nicht möglich ist.

Das zweite Beispiel für eine periodisch durchgeführte gesamtschweizerische Erhebung ist die **Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)**. Die SGB liefert Informationen über den Gesundheitszustand der Bevölkerung und dessen Bestimmungsfaktoren, über Krankheitsfolgen, über die Inanspruchnahme des Gesundheitswesens und über die Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung findet seit 1992 alle fünf Jahre statt. Die sechste und aktuellste Erhebung wurde 2017 durchgeführt. Darin erfragt wurde unter anderem, ob die Teilnehmenden in den letzten 12 Monaten eine Benachteiligung am Arbeitsplatz erlebt haben. Als Antwortmöglichkeiten standen zur Verfügung: «Benachteiligung aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit oder Hautfarbe, einer Behinderung». Diskriminierungserfahrungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen wurden nicht explizit abgefragt. Somit sind auch keine Analysen zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen möglich. Im Frageblock zum Sexualverhalten wurde hingegen die sexuelle Orientierung der Umfrageteilnehmenden erhoben. Somit könnte anhand der Daten der SGB die Gruppe der homo- und bisexuellen Personen herausgefiltert und untersucht werden, ob diese häufiger als heterosexuelle Personen erlebte Benachteiligungen am Arbeitsplatz angeben³⁵. Daraus könnte aber nicht abgeleitet werden, dass die Benachteiligungen

³⁵ Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurde nicht geprüft, ob die Gruppen der Teilnehmenden auch gross genug wären, um statistische Auswertungen durchzuführen.

auch tatsächlich wegen der sexuellen Orientierung stattfanden. Ähnlich wie bei der ZidS wird auch bei der SGB das Geschlecht nur binär erfragt.

Nebst diesen regelmässigen Befragungen in der Gesamtbevölkerung, welche Diskriminierung meist nur am Rande und LGBTI nicht im Fokus haben, gibt es auch einmalige Untersuchungen, die mittels quantitativen Befragungen Daten zu (Mehrfach-) Diskriminierung und/oder LGBTI bei einer spezifischen Zielgruppe erhoben haben. Für die Schweiz erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist der **Swiss LGBTIQ+ Survey 2019**³⁶. Die Umfrage hatte zwar keinen Fokus auf (Mehrfach-) Diskriminierung, ist jedoch die erste grössere Studie, welche LGBTIQ+ Personen in der Schweiz als Zielgruppe hatte. Ziel der Umfrage war es, positive und negative Erfahrungen von LGBTIQ+ Personen in der Schweiz zu untersuchen. Somit behandelt die Studie auch Themen wie Akzeptanz, Diskriminierung und strukturelle Ungleichheit von LGBTIQ+ Personen in der Schweiz. Methodisch wurde mit einer standardisierten Umfrage gearbeitet, weil diese die Möglichkeit bietet, viele Menschen zu erreichen und anonym Auskunft zu geben. Obwohl an der Umfrage viele Menschen teilnahmen, werden die Ergebnisse von den Autor_innen der Studie als nicht repräsentativ für die gesamte Schweizer Bevölkerung eingeschätzt³⁷.

Eine ebenfalls grössere Studie mit Vorbildcharakter ist die bereits erwähnte Studie von LesMigraS zu **Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrung von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland**³⁸. Die Studie fokussiert explizit die Beziehung von Rassismus, (Hetero-)Sexismus und Trans*Diskriminierung. Der quantitative Teil der Studie wurde mittels einer standardisierten Umfrage durchgeführt. Die Zielgruppe der Umfrage waren lesbische, bisexuelle Frauen und Trans* Menschen in Deutschland. Methodisch wurde darauf geachtet, den Umfrageteilnehmenden viel Wahlmöglichkeiten zu lassen und ihnen möglichst wenig fixe Kategorien vorzugeben. Ausserdem wurden viele verschiedene Diskriminierungsformen abgefragt. Als Folge davon entstand ein sehr komplexer Fragebogen. Die Autor_innen der Studie vermuten, dass dies ein Grund sein könnte, weshalb viele Teilnehmende die Umfrage abgebrochen und nicht vollständig ausgefüllt haben.³⁹ Nebst der Fragebogenerhebung wurden auch einzelne qualitative Interviews in Form von biografischen Interviews und Fokusgruppendifkussionen mit Betroffenen geführt.

Ebenfalls in Deutschland wurde im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) eine Studie zu **Diskriminierungserfahrung anhand der sexuellen Identität** durchgeführt⁴⁰. Der Fokus lag auf Diskriminierungen von Personen, die von der heterosexuellen Norm abweichen (lesbisch, schwul, bi-, pan- demi- oder asexuell). Nebst Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Orientierung wurden auch Diskriminierungen aufgrund anderer Merkmale sowie Diskriminierungserfahrungen, die aufgrund der sexuellen Identität und gleichzeitig aufgrund eines anderen Merkmals stattfanden, untersucht. Datengrundlage für die quantitative Analyse bildete eine nicht-repräsentative standardisierte Umfrage bei Betroffenen, eine repräsentative standardisierte Befragung in der deutschsprachigen Bevölkerung sowie Beschwerdedaten der ADS zu Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Identität. Zur Vertiefung der quantitativen Ergebnisse wurden zudem mittels qualitativer Methoden Gruppen- und Einzelinterviews mit Betroffenen sowie Expert_inneninterviews geführt.

³⁶ HÄSSLER/EISNER, 2019.

³⁷ Ibid., S. 3

³⁸ LESMIGRAS, 2012.

³⁹ Ibid., S.11.

⁴⁰ KALKUM/OTTO, 2017.

Für den EU-Raum erwähnenswert ist sodann eine Studie, welche die FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) zu **Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und Gender-Identität**⁴¹ durchführte. Sie gilt als die umfangreichste EU-weite Erhebung zu Hasskriminalität und Diskriminierung gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transpersonen. Darin untersucht wurde unter anderem Mehrfachdiskriminierung von LGBT-Menschen mit Behinderung, ethnischen Minderheiten und/oder von älteren LGBT-Personen. Die Studie basiert auf einer Online-Befragung von Stakeholdern, auf Länderberichten sowie auf Interviews mit Fachpersonen (Vertreter_innen von NGOs, Gleichstellungsstellen, staatlichen Behörden).

Zusammenfassend lässt sich für die vier exemplarisch aufgeführten Studien festhalten, dass sich diese auf eine bestimmte Zielgruppe sowie ein spezifisches Thema konzentrierten. Auffällig ist ausserdem, dass die Studien neben quantitativen Umfragedaten meistens noch weitere (qualitative) Daten zur Ergänzung und Vertiefung erhoben.

1.5. Zwischenfazit

Grundsätzlich handelt es sich bei standardisierten Befragungen um eine geeignete Methode, um repräsentative Daten zu subjektiv wahrgenommener (Mehrfach-) Diskriminierung zu erheben. In der Schweiz werden regelmässige Umfragen in der Gesamtbevölkerung durchgeführt, welche unter anderem auch individuelle Diskriminierungserfahrungen erfragen. Die Beispiele der Erhebung Zusammenleben in der Schweiz (ZidS) und der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) zeigen jedoch, dass die zurzeit bestehenden Daten keine Analysen zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen zulassen. Damit sind für die zukünftige Datenerhebung zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen mittels Umfragen grundsätzlich zwei Varianten denkbar:

Erstens könnten bestehende repräsentative Erhebungen zu Diskriminierung so überarbeitet werden, dass diese Rückschlüsse auf Diskriminierung von LGBTI-Personen und darüber hinaus auch auf Mehrfachdiskriminierung zulassen würden. Zweitens könnte eine Umfrage neu konzipiert werden, welche spezifisch LGBTI-Personen als Zielgruppe hat und thematisch Mehrfachdiskriminierung fokussiert. Als mögliche Beispiele hierfür dienen die oben aufgeführten Studien aus Deutschland.

In beiden Varianten gibt es zentrale Punkte, die es bei der Umfragekonzipierung zu bedenken und berücksichtigen gibt. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Umfrageteilnehmenden möglichst wenig Zuschreibungen und Ausgrenzungen ausgesetzt werden. Auf Kategorien kann bei einer standardisierten Befragung nicht verzichtet werden. Die Umfrage sollte aber so aufgebaut sein, dass Teilnehmende die Möglichkeit haben, sich selbst zu bestimmen, Kategorien frei zu wählen, und diese auch zu ergänzen oder umzuschreiben. In grossen repräsentativen Umfragen wäre zumindest wünschenswert, dass das Geschlecht nicht «nur» binär erhoben wird. Weiter sollte im Vorfeld der Umfrage geklärt werden, auf welcher analytischen Ebene Mehrfachdiskriminierung erhoben und analysiert werden soll. Wird (Mehrfach-) Diskriminierung mit mehreren Persönlichkeitsmerkmalen zum Ankreuzen erfragt, lässt dies zum Beispiel keine Rückschlüsse auf die Art der Mehrfachdiskriminierung (additiv, verstärkend, intersektionell) oder den Kontext der Diskriminierung zu. Doch selbst bei komplexen Fragebogen und detaillierten Diskriminierungskategorien sind die Möglichkeiten der Umfrage als Erhebungsinstrument

⁴¹ EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, 2009.

beschränkt. Um Daten zu einem so vielschichtigen Phänomen wie Mehrfachdiskriminierung zu erheben, reicht die standardisierte Befragung als Methode alleine nicht.

2. Sozioökonomische Statistiken

2.1. Beschreibung der Methode und Daten

Sozioökonomische Statistiken sind weitere quantitative Daten, auf deren Grundlage Mehrfachdiskriminierung untersucht werden kann. Öffentliche Statistiken zum sozioökonomischen Status der Bevölkerung in der Schweiz geben zum Beispiel Auskunft zu Beschäftigung, Bildungsstand, Einkommen, Gesundheit oder Vermögen. Sozioökonomische Statistiken basieren in der Regel auf Befragungen von Personen, Haushalten und Unternehmen, sowie auf Administrativdaten.

Wenn die Daten nach diskriminierungsrelevanten Merkmalen wie Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft oder Religion aufgeschlüsselt werden können, bieten sie Analysemöglichkeiten für die Situation von diskriminierungsgefährdeten Gruppen⁴². Zeigen sich Unterschiede zwischen den Gruppen (z.B. in der Höhe des durchschnittlichen Einkommens oder des Bildungsabschlusses), sind dies Hinweise für Ungleichheitsstrukturen in der Bevölkerung. Werden solche statistische Disparitäten identifiziert, können mittels komplexer Analyseverfahren – meist sind das multivariate Regressionsanalysen – Faktoren bestimmt werden, welche die Ungleichheiten zwischen den Personengruppen beeinflussen. Damit können Ungleichheiten zwar nicht kausal erklärt werden, es lassen sich aber statistisch relevante Einflussfaktoren von Benachteiligungen auf bestimmte Personengruppen in bestimmten sozialen Lebensbereichen identifizieren⁴³. Entsprechende statistische Modellierungen können nicht nur den Einfluss einzelner, sondern auch das Zusammenspiel mehrerer Faktoren berechnen und liefern damit wichtige Hinweise zu Mehrfachdiskriminierung⁴⁴.

Voraussetzung für solche Analysen ist, dass die Daten nach den interessierenden Personengruppen aufgeschlüsselt werden können. Dies dürfte für LGBTI-Personen kaum der Fall sein, werden sie in öffentlichen Statistiken selten bis nie entsprechend erfasst.

2.2. Stärken der Methode

Sozioökonomische Statistiken bieten insbesondere zwei Vorteile⁴⁵. Erstens handelt es sich meistens um regelmässige Erhebungen, was Analysen zur Entwicklung über die Zeit ermöglicht. Zweitens lassen sozioökonomische Statistiken Rückschlüsse auf strukturelle Diskriminierung und Ungleichheitsstrukturen zu – was viele andere Methoden nicht leisten können. Wird eine Personengruppe beim Zugang zu bestimmten Bereichen oder Positionen (z.B. auf dem Wohnungsmarkt oder in Führungspositionen) systematisch benachteiligt, schlägt sich dies auch im sozioökonomischen Status dieser Personengruppe nieder und wird in öffentlichen Statistiken sichtbar.

⁴² PEUCKER/LECHNER, 2010, S.14. MAKKONEN, 2007, S. 43. REUTER/MAKKONEN/OOSI, 2004, S. 20.

⁴³ PEUCKER/LECHNER, 2010, S.18-19.

⁴⁴ REUTER/MAKKONEN/OOSI, 2004, S. 20.

⁴⁵ PEUCKER/LECHNER, 2010, S.14. MAKKONEN, 2007, S. 43., REUTER/MAKKONEN/OOSI., 2004, S. 21.

2.3. Nachteile der Methode

Die grosse Schwäche dieser Methode ist, dass die Aussagekraft von sozioökonomischen Statistiken zum tatsächlichen Vorkommen und Ausmass von Mehrfachdiskriminierung sehr beschränkt ist⁴⁶. Dies hat zum einen damit zu tun, dass sich viele Fälle von (Mehrfach-) Diskriminierung nicht (direkt) auf den sozioökonomischen Status einer Person auswirken und damit auch nicht in den entsprechenden Statistiken sichtbar werden. Zum anderen ist es methodisch sehr anspruchsvoll zu bestimmen, ob sozioökonomische Unterschiede zwischen Gruppen auch tatsächlich auf (Mehrfach-) Diskriminierung zurückzuführen sind. Und schliesslich kommt spezifisch für die LGBTI-Thematik hinzu, dass LGBTI-Personen in den meisten öffentlichen Statistiken gar nicht identifizierbar sind, weil die entsprechenden Merkmale nicht erhoben werden.

2.4. Beispiele für sozioökonomische Statistiken

Beispiele für sozioökonomische Statistiken gibt es viele. Im Folgenden werden lediglich zwei Statistiken erwähnt, um aufzuzeigen, wieso sich diese kaum eignen für die Analyse von Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen. Die **Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE)** ist eine schriftliche Befragung, welche bei allen Unternehmen in der Schweiz durchgeführt wird. Seit 1994 werden alle zwei Jahre Daten zur Lohnstruktur in allen Branchen des sekundären und tertiären Sektors erhoben. Die Umfrageteilnahme ist für die Unternehmen obligatorisch. Nebst Informationen zu den Unternehmen werden auch Merkmale zu den Arbeitnehmenden erhoben. Erfragt werden unter anderem Ausbildung, berufliche Stellung, ausgeübter Beruf, Arbeitszeit und Bruttolohn. Die Daten der LSE werden mit Informationen aus der AHV verknüpft, so dass demographische Angaben zu Geschlecht (Mann/Frau), Zivilstand, Alter und Nationalität zur Verfügung stehen. Das Geschlecht wird nur binär erfasst und weitere Merkmale wie sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale werden nicht erfragt. Analysen zu sozioökonomischen Disparitäten von LGBTI-Personen sind somit mit der LSE nicht möglich.

Die **Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)** ist eine telefonische Befragung, welche seit 1991 jährlich durchgeführt wird, seit 2010 sogar vierteljährlich. Die SAKE gibt Auskunft über die Erwerbsstruktur und das Erwerbsverhalten der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz. Die Daten der SAKE lassen sich mit Daten aus den übrigen Ländern der OECD sowie den Staaten der EU vergleichen. Erfragt werden unter anderem Erwerbstätigkeit, erlernter und ausgeübter Beruf, Arbeitsort und Arbeitsvolumen, Arbeitsbedingungen, Wirtschaftsbranche, Erwerbseinkommen, Haushaltseinkommen, Aus- und Weiterbildung. Als soziodemographische Angaben in der SAKE enthalten sind Geschlecht (Mann/Frau), Geburtsjahr, Zivilstand, Herkunft sowie Angaben zum Gesundheitszustand und zur Familien- und Haushaltssituation. Damit sind Analysen zu allfälligen sozioökonomischen Unterschieden in Abhängigkeit von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmal mit der SAKE ebenso unmöglich wie mit der LSE.

2.5. Zwischenfazit

Mit sozioökonomischen Statistiken können Unterschiede im Status verschiedener Gruppen untersucht werden. Zwar kann daraus nicht geschlossen werden, dass die Unterschiede aus

⁴⁶ PEUCKER/LECHNER, 2010, S.17. MAKKONEN, 2007, S. 43

Diskriminierungen resultieren. Sie zeigen aber dennoch wichtige strukturelle Ungleichheiten auf, die es genauer zu untersuchen gilt. Für die Untersuchung von (Mehrfach-) Diskriminierung von LGBTI-Personen sind die meisten bisherigen öffentlichen Statistiken allerdings ungeeignet, da darin LGBTI-Personen nicht identifiziert werden können.

3. Erfassung von Beschwerdedaten zu Mehrfachdiskriminierung

3.1. Beschreibung der Methode und Daten

Eine weitere Form quantitative Daten zu erheben, stellt die Erfassung von Beschwerdedaten dar⁴⁷, auch Administrative Record-Keeping genannt. Diese Daten basieren – ähnlich wie Umfragedaten zu erlebter Diskriminierung – auf der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen. Teilweise gehen sie aber auch darüber hinaus. Beschwerdedaten kommen auf unterschiedliche Weise zu Stande und werden von unterschiedlichen Organisationen, Institutionen und Stellen dokumentiert. Sie entstehen beispielsweise durch die Erfassung anonymer Meldungen über Online-Portale, via telefonische Beratungs-Hotlines oder durch Beratungsstatistiken von spezialisierten Fachstellen, NGOs und Ombudsstellen. Manchmal führen auch Unternehmen interne Dokumentationen zu Beschwerdemeldungen oder Statistiken, die hinsichtlich Diskriminierung im Arbeitskontext ausgewertet werden können⁴⁸. In der Diskriminierungsforschung in Europa haben Beschwerdedaten in verschiedenen Formen häufig als wesentliche Datenquelle für Analysen zu Diskriminierung gedient⁴⁹.

3.2. Stärken der Methode

Die Vorteile dieser Daten sind die vielfältigen Einblicke gerade in sensible Lebensbereiche von Betroffenenengruppen, die sonst allenfalls übersehen oder kaum erfasst werden können, wie Diskriminierungen aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmalen oder Geschlechtsausdruck. Systematisch erfasst liefern Beschwerde-daten viele Informationen über die Anzahl und Arten von Beschwerden. Sie sind eine grundlegende und wertvolle Datenquelle⁵⁰, um subjektive Einschätzungen zu Diskriminierung zu untersuchen und können auch hinsichtlich der Erfassung und Untersuchung von Mehrfachdiskriminierung hilfreich sein. Ein weiterer Vorteil dieser Methode liegt in der Menge an Fällen und damit an Daten, die erfasst werden. Beratungsstellen und ähnliche Organisationen sind häufig regional organisiert, leicht erreichbar und niederschwellig zugänglich. Die Hemmschwelle, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen, ist vergleichsweise wenig hoch. In dieser Hinsicht haben Beschwerdedaten erfasst von Beratungsstellen einen grossen Vorteil gegenüber Justizstatistiken, in welche nur sehr wenige Fälle fliessen. Ein Bericht der LGBT+ Helpline hat beispielsweise gezeigt, dass nur 19 Prozent der Fälle, die bei der Helpline gemeldet wurden, auch der Polizei gemeldet wurden⁵¹.

⁴⁷ PEUCKER/LECHNER, 2010, S. 22ff.

⁴⁸ REUTER/MAKKONEN/OOSI, 2004, S. 22.

⁴⁹ Siehe z.B. MAKKONEN 2007.

⁵⁰ REUTER/MAKKONEN/OOSI, 2004, S. 22.

⁵¹ LGBT+ HELPLINE, 2018.

3.3. Nachteile der Methode

Zu den Schwächen dieser Methode gehört, dass Diskriminierung und insbesondere Mehrfachdiskriminierung oftmals unbemerkt von der betroffenen Person abläuft und vielleicht als solche nicht wahrgenommen und damit auch nicht gemeldet wird, oder aber dass sie als zu alltäglich und nicht «meldewürdig» erlebt wird⁵². Trotz Niederschwelligkeit der Angebote ist der Gang zu einer Beratungsstelle oder die Meldung bei einer Hotline mit Hürden und einem Aufwand verbunden, den nicht alle Betroffenen auf sich nehmen wollen oder können. Auch ist anzunehmen, dass es Fälle gibt, in denen sich Betroffene für einen juristischen Weg entscheiden und sich direkt an Anwält_innen wenden, ohne sich vorher durch eine Fachstelle beraten zu lassen. Diese Fälle erscheinen nicht in Beratungsstatistiken von entsprechenden Stellen.

Damit potenzielle Fälle von Mehrfachdiskriminierung erkannt und in Beratungsstatistiken aufgeführt werden, ist zudem nicht nur bei Betroffenen, sondern auch bei Beratenden eine gewisse Sensibilität für die Thematik notwendig. Viele Fachstellen haben ein sehr spezifisches Fachwissen und sind nicht unbedingt geschult in der Erkennung von Mehrfachdiskriminierung. Weiter ist das Führen von differenzierten Beratungsstatistiken für Fachstellen und NGOs, die oft ohnehin schon über knappe Ressourcen verfügen, mit einem Mehraufwand verbunden.

3.4. Beispiele für Beschwerdedaten zu (Mehrfach-) Diskriminierung

Ein nennenswertes Beispiel für die Erfassung von Beschwerdedaten in der Schweiz ist die **LGBT+ Helpline**, die über ein standardisiertes Erhebungsinstrument für Meldungen von Hassdelikten verfügt. Die Helpline wurde 2016 als Teil des Projekts «Hate Crime» gegründet, mit dem Ziel, Licht ins Dunkel der homo-, bi- und transphob motivierten Straftaten und Diskriminierungen zu bringen. Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transmenschen (LGBT) wurden ermuntert, homo-, bi- und transphob motivierte Vorfälle der Polizei und der Helpline zu melden. Bei der Helpline können Personen solche Vorfälle in einem standardisierten Meldeformular selber eingeben. Das Meldeformular ermöglicht zunächst sehr differenzierte Angaben zur eigenen Geschlechtsidentität und zur sexuellen Orientierung, was eine gezielte Analyse der Daten nach spezifischen Ausdrucksformen und Identitäten ermöglicht. Zum Diskriminierungsvorfall selber wird ebenfalls vieles detailliert abgefragt, zum Beispiel Ort und Art des Vorfalls, sowie Angaben zu Tatpersonen. Mit Blick auf Daten zu Mehrfachdiskriminierung ist besonders relevant, dass im Meldeformular schliesslich auch gefragt wird: «Glaubst du, dass der Vorfall mit folgenden Eigenschaften in Verbindung steht, die auf dich zutreffen oder die von den Tätern vermutet wurden?», worauf die Personen folgende, auch mehrere Eigenschaften ankreuzen können: «Geschlecht/Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck (Gender expression), sexuelle Orientierung, Rasse/Ethnie [sic], Nationalität, Alter, Behinderung, Arbeit als Sexworker_in». Antworten auf diese Frage können im Prinzip mit Blick auf Mehrfachdiskriminierung (und zwar nicht im additiven, sondern im verstärkenden oder intersektionellen Sinne) ausgewertet werden⁵³. Zu beachten ist jedoch, dass sie auf Vorfälle aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck fokussieren.

Im Vergleich zur Erfassung von Vorfällen durch die Betroffenen selbst bietet die Erfassung von Beschwerdedaten durch Beratende und weitere Fachpersonen den Vorteil, dass diese

⁵² PEUCKER/LECHNER, 2010, S. 22-23. EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, 2009, S. 51-56.

⁵³ Die Qualität der Daten kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da sie nicht eingesehen wurden.

Mehrfachdiskriminierung womöglich eher erkennen – vorausgesetzt sie sind entsprechend geschult und sensibilisiert. Ein interessantes Beispiel, wenn auch mit anderem inhaltlichen Fokus, ist hierfür die Dokumentation des **Beratungsnetz für Rassismuskapfer**. Das Netzwerk umfasst mehrere Beratungsstellen, welche alle gemeldeten Vorfälle anonym und einheitlich im netzwerkübergreifenden Datensystem Rassismus (DoSyRa) erfasst. Es liegen konkrete Merkblätter vor, wie die gemeldeten Vorfälle und Beratungen zu erfassen sind. Beratungsfälle zu rassistischer Diskriminierung werden von der Beratungsstelle im System nach analytischem Muster erfasst. Dabei werden auch Angaben zum Vorliegen einer Mehrfachdiskriminierung gemacht. Mehrfachdiskriminierung bedeutet in diesem Fall das gleichzeitige Zusammenspiel mehrerer Gründe für die vorliegende Diskriminierung in einem konkreten Beratungsfall. Die Angaben der Beratungsstellen werden schliesslich von der Projektleitung des Beratungsnetzes hinsichtlich Konsistenz und Vollständigkeit geprüft. Einmal pro Jahr werden die Daten ausgewertet und publiziert, inklusive Angabe dazu, in wie vielen der Beratungsfälle eine Mehrfachdiskriminierung festgestellt wurde und welche Kategorien wie oft eine Rolle spielten⁵⁴. Die Datenbank enthält unter anderem die Kategorie «Sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität».

3.5. Zwischenfazit

Beschwerdedaten bieten viele Vorteile und Chancen, ein besseres Verständnis von Mehrfachdiskriminierung zu erlangen. Insbesondere Daten von Beratungs- und Anlaufstellen scheinen vielversprechend. Zum Nachweis von Mehrfachdiskriminierung muss die Datenerhebung jedoch zum einen ausreichend und zum anderen einheitlich (über viele Stellen hinweg) erfolgen, damit Daten zusammengefügt und analysiert werden können. Es wäre genauer zu prüfen, ob ein ähnliches Vorgehen wie beim Beratungsnetz für Rassismuskapfer auch bei LGBTI-Beratungsstellen angewendet werden könnte, so dass stellenübergreifend standardisiert Daten zur (Mehrfach-)Diskriminierung von LGBTI-Personen erfasst und ausgewertet werden könnten. Hierfür wären Ressourcen nötig, um etwa die Vernetzung und den Austausch zu fördern, Beratende und weitere Stakeholder zu schulen, eine Datenbank zu erstellen, Richtlinien zur Identifizierung und Erfassung von Mehrfachdiskriminierung zu erarbeiten und so weiter. Im besten Fall werden Beschwerdedaten mit anderen Datenquellen kombiniert, um Nachteile dieser Methode auszugleichen und das Bild zu vervollständigen.

4. Justizstatistiken

4.1. Beschreibung der Methode und Daten

Eine weitere Möglichkeit für den Nachweis von Mehrfachdiskriminierung sind Justizstatistiken. Darunter fallen zum Beispiel Daten von kantonalen oder städtischen Polizeistellen, Gerichten und Schlichtungsbehörden. In der Literatur zu Diskriminierung werden diese Daten oftmals gemeinsam mit Daten von Melde- und Beratungsstellen (siehe Kapitel IV, 3. Erfassung von Beschwerdedaten zu Mehrfachdiskriminierung) behandelt und als «Beschwerdedaten» bezeichnet⁵⁵. Idealerweise können Daten von Polizei-, Staatsanwaltschaft- und Gerichtsregistern miteinander verbunden und

⁵⁴ Siehe z.B. HUMANRIGHTS.CH / Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, 2020.

⁵⁵ MAKKONEN, 2007. PEUCKER/LECHNER, 2010.

verglichen werden. So können Justizstatistiken aufzeigen, wie viele Meldungen wegen (Mehrfach-) Diskriminierung jährlich bei der Polizei eingehen, wie viele dieser Fälle von den Strafverfolgungsbehörden vor Gericht gebracht werden, und in wie vielen Fällen eine (Mehrfach-) Diskriminierung juristisch nachgewiesen werden konnte⁵⁶. Damit bieten die Statistiken Einblicke in juristisch festgestellte Mehrfachdiskriminierung und gehen über die subjektiv wahrgenommene (Mehrfach-) Diskriminierung von Betroffenen hinaus⁵⁷.

4.2. Stärken der Methode

Justizstatistiken dienen nicht nur als wichtige Datenquelle zum Nachweis von Mehrfachdiskriminierung, sondern können darüber hinaus Informationen zur Rechtsdurchsetzung liefern. Sie ermöglichen Analysen zur Frage, wie viele und welche Fälle bei der Polizei, vor einer Schlichtungsbehörde oder vor Gericht landen. Insbesondere im Vergleich mit Daten von Melde- und Beratungsstellen sowie mit Angaben zu persönlich erlebter Diskriminierung aus repräsentativen Umfragen lassen die Daten vorsichtige Schlussfolgerungen über den Zugang zur Justiz zu. Einige Statistiken enthalten noch weitere Informationen über Tatpersonen und Opfer, zum Beispiel zu deren Alter, Geschlecht oder Nationalität, sowie Informationen zum Tatort. Dies ermöglicht weitere Analysen zum Kontext von Mehrfachdiskriminierung⁵⁸.

4.3. Nachteile der Methode

Die Aussagekraft von Justizstatistiken allein ist sehr beschränkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Diskriminierungsfälle bei der Polizei und nochmals viel weniger Fälle vor einer Schlichtungsbehörde oder vor Gericht landen. Dies hat verschiedene Gründe: Erstens werden Diskriminierungen von Betroffenen nicht immer als solche erkannt, so dass Betroffene auch keine weiteren (gerichtlichen) Schritte einleiten. Zweitens gibt es verschiedenste Konstellationen, in denen Betroffene die Diskriminierung zwar als solche erkennen, sich aber bewusst dagegen entscheiden, den Vorfall bei der Polizei zu melden oder gerichtlich dagegen vorzugehen. Bei LGBTI-Personen dürfte dieser Anteil hoch sein. Und schliesslich wird in der Literatur mehrfach darauf hingewiesen, dass sich in Diskriminierungsfällen verschiedenste verfahrensrechtliche Hürden für die Betroffenen stellen, welche den Zugang zur Justiz erschweren.⁵⁹ Die Justizstatistiken bilden somit nur einen sehr kleinen Anteil der Diskriminierungsfälle insgesamt ab – nur die Spitze des Eisbergs.

Weiter muss davon ausgegangen werden, dass in vielen Ländern die Justizstatistiken nicht genügend Informationen beinhalten, um Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen zu identifizieren. Gerade in der Schweiz, wo der Diskriminierungsschutz partiell geregelt ist und es zum Beispiel keinen Straftatbestand gibt, der sämtliche Diskriminierungen abdecken würde, dürfte es sehr schwierig und aufwändig sein, die verschiedenen Informationen zusammenzuziehen.

⁵⁶ MAKKONEN, 2007, S. 45.

⁵⁷ PEUCKER/LECHNER, 2010, S.22.

⁵⁸ MAKKONEN, 2007, S. 45.

⁵⁹ LOCHER, 2005. MAKKONEN, 2007. PEUCKER/LECHNER, 2010.

4.4. Beispiele für Justizstatistiken

Die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)** gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Straftaten sowie über beschuldigte und geschädigte Personen. Die Statistik basiert auf Angaben der Kantone, welche verzeigte Kriminalität nach standardisierten Vorgaben registrieren. Sie ist seit 2009 verfügbar. Im Zusammenhang mit Diskriminierung relevant ist Artikel 261^{bis} StGB. Die Strafnorm gegen Rassismus schützt vor bestimmten Formen der Diskriminierung, die in der Öffentlichkeit stattfinden. Unter Strafe gestellt werden Handlungen, die sich gegen die «Rasse [sic], Ethnie, Religion oder sexuelle Orientierung» einer Person richten⁶⁰. Seit Erweiterung der Rassismus-Strafnorm 2020 weist die PKS damit neu auch polizeilich registrierte Straftaten aus, welche die sexuelle Orientierung betreffen. Durch die Strafnorm nicht gestützt und damit in der PKS auch nicht sichtbar werden dagegen diskriminierende Handlungen, die sich gegen inter* oder trans* Menschen richten. Soweit ersichtlich, liefert die PKS standardmässig keine Informationen darüber, aufgrund welches der in Artikel 261^{bis} StGB aufgeführten Merkmale die Diskriminierung stattfand. Damit können weder Diskriminierungen separat analysiert werden, welche die sexuelle Orientierung betreffen, noch sind Analysen zu Mehrfachdiskriminierung möglich. Genau das Gleiche gilt auch für die **Strafurteilsstatistik (SUS)**. Darin enthalten sind quantitative Informationen zu Verurteilten, abgeurteilten Straftaten, ausgesprochenen Sanktionen und zum Strafmass. Auch hier lassen die Daten zu Artikel 261^{bis} StGB Analysen zur Anzahl Verurteilungen zu, allerdings können Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Mehrfachdiskriminierung nicht herausgefiltert werden. Verurteilungen wegen Diskriminierungen, die sich gegen trans* oder inter* Menschen richten, sind in der SUS zu Artikel 261^{bis} StGB nicht enthalten.

Die vorangehenden Beispiele zeigen, dass die verfügbaren Justizstatistiken auch ein Ergebnis der nationalen Gesetzgebung sind. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist für die Schweiz das Gleichstellungsgesetz, welches das bisher umfassendste spezialgesetzliche Regelwerk im Diskriminierungsbereich ist⁶¹. In der Datenbank «**Entscheide nach Gleichstellungsgesetz**» werden Verfahren beziehungsweise Fälle aus den Deutschschweizer Kantonen gesammelt und publiziert, die auf dem Bundesgesetz für die Gleichstellung von Frau und Mann beruhen⁶². Darin enthalten sind zurzeit 14 Fälle, welche die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität betreffen. Unter den Suchbegriffen «Inter» oder «Geschlechtsvarianten» erscheinen keine Fälle. Ob unter den 14 Fällen von sexueller Orientierung und/oder Geschlechtsidentität auch Fälle von Mehrfachdiskriminierung sind, ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Dafür müssten die Zusammenfassungen der Entscheide gelesen und inhaltlich analysiert werden. Dabei muss mitgedacht werden, dass es sich bei der Datenbank nicht um eine Sammlung sämtlicher Entscheide nach Gleichstellungsgesetz handelt. In der Datenbank aufgeführt sind nur Entscheide, welche die Schlichtungsbehörden und Gerichte melden und der Datenbank zur Verfügung stellen⁶³. Auch beschränken sich die darin enthaltenen Fälle auf Diskriminierungen aufgrund des

⁶⁰ Siehe <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/dossier/rassismusbekaempfung-in-der-schweiz/verfassung-und-strafgesetz/antirassismus-strafnorm> (abgerufen am 19.11.2020).

⁶¹ LOCHER, 2005, S. 41.

⁶² Fälle aus den Deutschschweizer Kantonen sind unter www.gleichstellungsgesetz.ch abrufbar, Fälle aus der Westschweiz www.leg.ch und Fälle aus dem Tessin unter www.sentenzeparita.ch.

⁶³ Die Schlichtungsbehörden und Gerichte werden einmal jährlich aufgefordert, Fälle an die Datenbank zu übermitteln. Die Entscheide müssen der Datenbank anonymisiert zur Verfügung gestellt werden, was für die entsprechenden Stellen mit grossem Aufwand verbunden ist. Auf diesen Aufwand verzichten einige Schlichtungsbehörden und Gerichte, zumal die Übermittlung der Entscheide nicht obligatorisch ist.

Geschlechts im Erwerbsleben⁶⁴. Für Analysen zum Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen, ist die Datenbank daher nicht aussagekräftig.

Eine weitere Möglichkeit zur Analyse von Mehrfachdiskriminierung wären **polizeilich registrierte Hate Crimes/Hassdelikte** gegen LGBTI-Personen. In der Schweiz gibt es bisher keine nationale Erfassung. Ein entsprechender Vorstoss von Rosmarie Quadranti, welcher die statistische Erfassung von Hate Crimes aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen forderte, wurde im März 2020 vom Ständerat abgelehnt⁶⁵. Am 17. Mai 2019, am internationalen Tag gegen Homo- und Transphobie, wurden unter der Koordination der Dachverbände LOS, Pink Cross und TGNS in 13 Kantonen Motionen eingereicht, um entsprechende Statistiken einzuführen⁶⁶. Seit dem 1. Januar 2020 erfasst der Kanton Freiburg als erster Schweizer Kanton Fälle von LGBTIQ-feindlichen Angriffen, die bei der Polizei eingehen. Weiterhin fehlt es aber an einer schweizweit standardisierten Erfassung. Analysen zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen anhand von Statistiken zu Hate Crimes sind somit in der Schweiz bisher nicht möglich.

4.5. Zwischenfazit

In Kombination mit Daten von Melde- und Beratungsstellen könnten Polizei- und Gerichtsstatistiken wichtige Hinweise zum Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, zur Rechtsdurchsetzung und damit vorsichtige Einschätzungen zum Zugang zur Justiz ermöglichen. Praktisch sind solche Analysen in der Schweiz allerdings kaum durchführbar. Dies liegt zum einen am stark partiell geregelten Diskriminierungsschutz in der Schweiz. Polizeiliche Meldungen und Verurteilungen aufgrund Zuwiderhandlungen gegen Artikel 261^{bis} STGB werden zwar statistisch erfasst, decken aber nur einen sehr begrenzten Ausschnitt aller möglicher (Mehrfach-) Diskriminierungen und auch nicht sämtliche LGBTI-Personen ab. Zum anderen führt der fehlende politische Wille, Hassdelikte gegen LGBTI-Personen schweizweit zu erfassen, insgesamt zu einer schlechten Datenlage in Bezug auf Justizstatistiken zu LGBTI-Personen.

5. Qualitative Studien

5.1. Beschreibung der Methode und Daten

Die vorangehenden Methoden zur Datenerhebung oder -analyse haben sich primär auf quantitative Daten bezogen. Zum Abschluss werden nun verschiedene qualitative Methoden zur Datenerfassung zusammengefasst dargestellt. Während bei quantitativen Forschungsdesigns standardisierte Daten und im Idealfall grosse Datensätze erhoben und ausgewertet werden, basieren qualitative Studien eher auf wenigen Fällen. Diese beinhalten jedoch detaillierte

⁶⁴ Das Gleichstellungsgesetz bezweckt die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben und verbietet Diskriminierungen in privaten wie in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Gemäss Art. 2 des Gleichstellungsgesetz (GIG) dürfen Arbeitnehmende aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden. Während sich die juristische Lehre einig darüber ist, dass die Geschlechtsidentität unter das Gleichstellungsgesetz fällt, besteht Uneinigkeit bei der Frage der Anwendbarkeit auf die sexuelle Orientierung.

⁶⁵ Motion Rosmarie Quadranti 17.3667: Statistische Erfassung von «hate crimes» aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen.

⁶⁶ Siehe <https://mannschaft.com/hassdelikte-sollen-in-13-kantonen-statistisch-erfasst-werden/> (abgerufen am 16.11.2020).

Informationen und ermöglichen vertiefte Analysen⁶⁷. Qualitative Studien stützen sich in der Regel auf offene oder leitfadengestützte Interviews, Fokusgruppen-Diskussionen oder einzelne Fallbeispiele⁶⁸. Mit qualitativen Methoden werden die subjektiven Sichtweisen der Befragten erfasst. Sie eignen sich somit insbesondere, um die Wahrnehmung, Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen in ihrer Komplexität zu erfassen und zu verstehen. Weiter können damit auch Denkmuster, Einstellungen und Beweggründe von diskriminierenden Personen aufgezeigt werden⁶⁹.

5.2. Stärken der Methode

Mehrfachdiskriminierung ist ein hochkomplexes Phänomen, das in verschiedensten Lebensbereichen, auf diverse Arten und in unterschiedlichen Kombinationen auftritt. Die Einordnung des Phänomens in soziale Kategorien, welche in quantitativen Forschungsdesigns mit standardisierten Daten unerlässlich ist, ist im Falle von Mehrfachdiskriminierung schwierig und problematisch zugleich (siehe Kapitel III). Hier liegt die Stärke von qualitativen Studien. Zwar können auch sie nicht gänzlich auf vorgegebene Kategorien und Themen verzichten, doch kennzeichnen sie sich insgesamt durch mehr Offenheit aus⁷⁰. In persönlichen Interviews oder Diskussionen in der Gruppe werden Fragen offen gestellt, auf neue unvorhergesehene Themen kann reagiert und bei Unklarheiten nachgefragt werden. Die Erfahrungen und Sichtweise von Betroffenen kann vertiefter erhoben und die komplexe Realität von Mehrfachdiskriminierung damit differenzierter dargestellt werden.

5.3. Nachteile der Methode

Qualitative Studien sind sehr aufwändig und zeitintensiv, da die Daten meistens speziell für eine Studie erhoben werden und nicht bereits in Form von Datensätzen vorliegen. Der Zugang zum Feld und zu den gewünschten Personengruppen sowie allfällige Sprachbarrieren können weitere Herausforderungen bei der Studiendurchführung darstellen. Aufgrund der kleineren Fallzahl beanspruchen qualitative Studien für sich alleine genommen keine Repräsentativität.

5.4. Beispiele für qualitative Studien

Soweit ersichtlich gibt es kaum qualitative Studien, die sich mit Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen in der Schweiz befassen. Für Deutschland gilt es die bereits mehrfach zitierte Studie von LesMigras zu **Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrung von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans**^{*71} zu erwähnen. Methodisch wurden nebst einer standardisierten Umfrage (siehe Kapitel IV, 1.3 Beispiele für Umfragen zu (Mehrfach-) Diskriminierung) auch biografische Interviews und Fokusgruppen-Diskussionen geführt. Vertiefend zur quantitativen Erhebung erlauben die qualitativen Ergebnisse genauere Einblicke in die Art und Weise, wie und

⁶⁷ REUTER/MAKKONEN/OOSI., 2014, S. 25. Auch Beobachtungen durch Forschende, bei denen das Verhalten einzelner Personen dokumentiert wird, können zur Anwendung kommen. Darauf wird in diesem Bericht aber nicht genauer eingegangen.

⁶⁸ Ibid.

⁶⁹ Ibid.

⁷⁰ HELFFERICH, 2009, S. 562.

⁷¹ LESMIGRAS, 2012.

wo Erfahrungen von (Mehrfach-) Diskriminierung gemacht werden⁷². Ausserdem wurde für die Fokusgruppen-Diskussionen spezifisch auf die Personengruppe von LGBTI of Color fokussiert.

Auch in der ebenfalls in Deutschland durchgeführten Studie zu **Diskriminierungserfahrung anhand der sexuellen Identität** wurden nebst quantitativen Erhebungen zusätzlich qualitative Einzel- und Gruppeninterviews geführt⁷³. Auch in dieser Studie dienten die qualitativen Daten dem vertieften Verständnis der Diskriminierungserfahrungen sowie den Umgangsstrategien der Betroffenen. Ausserdem wurden die Interviews thematisch nach unterschiedlichen Intersektionalitäten mit der sexuellen Identität ausgerichtet (z.B. Geschlecht und Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund, sexuelle Identität mit Geschlecht und Alter, etc.)⁷⁴.

5.5. Zwischenfazit

Qualitative Studien bieten gute Möglichkeiten, ein vertieftes Verständnis von Mehrfachdiskriminierung zu erlangen. Mit einer gezielten Fallauswahl (z.B. zu bestimmten Intersektionen) können Erfahrungen und Sichtweisen von Betroffenen in Interviews differenziert erhoben sowie mögliche Lösungsansätze in Fokusgruppen diskutiert werden. Allerdings können damit keine repräsentativen Ergebnisse zum Ausmass von Mehrfachdiskriminierung in der Schweiz generiert werden. Deshalb bietet sich eine Kombination von qualitativen mit quantitativen Methoden an.

⁷² Ibid., S. 21.

⁷³ KALKUM/OTTO, 2017.

⁷⁴ Ibid., S.16

V. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn ein Mensch gleichzeitig aufgrund von mehreren Merkmalen (z.B. Geschlechtsidentität, Alter, Religion) diskriminiert wird. In der Realität ist Diskriminierung häufig nicht nur auf ein sondern auf eine Kombination von mehreren Persönlichkeitsmerkmalen zurückzuführen. Mehrfachdiskriminierung wirft je nach Kontext und wissenschaftlicher Disziplin verschiedene Fragen auf und wird auch unterschiedlich verstanden und beschrieben. Sie ist ein sehr komplexes Phänomen und schwierig zu erfassen.

In dieser Machbarkeitsstudie wurden fünf Datenerhebungsmethoden zur Erfassung von Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen besprochen und anhand ihrer Stärken und Nachteile beurteilt. **Umfragen zu erlebter Diskriminierung** sind zum Beispiel eine geeignete Methode, um mit relativ geringem Aufwand repräsentative Daten zu erheben, aber auch sehr anspruchsvoll in der Konzipierung aufgrund der Komplexität der Thematik. Gezielte Umfragen zu LGBTI und (Mehrfach)-Diskriminierung wären wünschenswert. Bestehende grössere Befragungen zu Diskriminierung etwa des Bundesamtes für Statistik liefern bislang kaum Daten zu Mehrfachdiskriminierung von LGBTI. In **sozioökonomischen Statistiken** lassen sich LGBTI-Personen soweit ersichtlich nicht identifizieren, was für die Untersuchung von Gruppendisparitäten nötig wäre. Die Aussagekraft und der Nutzen solcher Statistiken zur Erfassung von Mehrfachdiskriminierung wird aber ohnehin als gering beurteilt. Grösseres Potenzial wird dagegen in der **Erfassung von Beschwerdedaten** gesehen, etwa in der Dokumentation von Beschwerden und Beratungsfällen bei LGBTI-Beratungsstellen. Werden diese systematisch erfasst, bieten sie viele interessante Informationen zu Anzahl, Art und Kontext von Vorfällen. Voraussetzung ist allerdings, dass Mehrfachdiskriminierung von den betroffenen Personen – aber auch von den Anlaufstellen – erkannt wird, und eine standardisierte Datenerfassung in einem netzwerkübergreifenden Datensystem möglich ist. Es wird angenommen, dass Beschwerdedaten von Beratungsstellen und ähnlichen Organisationen deutlich breitere und mehr Daten liefern als Beschwerdedaten in Form von **Justizstatistiken**. Diese könnten zwar interessante zusätzliche Informationen liefern, etwa zur Rechtsdurchsetzung und zum Zugang zu Justiz. Allerdings ist ihre Aussagekraft aufgrund weniger verfügbarer Daten gering, denn Fälle von Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen werden in solchen Statistiken Daten kaum auffindbar sein. Im Vergleich zu quantitativen Methoden ermöglichen **qualitative Studien** aufgrund ihrer Offenheit eine vertiefte und umfassendere Untersuchung von Mehrfachdiskriminierung. Sie ermöglichen eine differenziertere Darstellung der komplexen Realität von Mehrfachdiskriminierung, sind aber nicht repräsentativ und darüber hinaus mit grossem Aufwand verbunden.

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, haben die verschiedenen Methoden alle ihre Grenzen und Möglichkeiten. Es gibt damit nicht den einen, richtigen Weg, um Mehrfachdiskriminierung zu messen. Auch lässt sich das komplexe Phänomen der Mehrfachdiskriminierung nicht exakt quantifizieren und abschliessend beschreiben. Um dennoch möglichst schlüssige, aussagekräftige Daten zu erheben, um die Formen und das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung besser zu verstehen, werden **im Idealfall verschiedene Methoden kombiniert (multi-method approach)**. Wichtig ist zudem, **Herangehensweisen und Methoden verschiedener Disziplinen (multi-disciplinary approach)** heranzuziehen, um das komplexe, vielschichtige Phänomen der Mehrfachdiskriminierung aus unterschiedlichen Perspektiven zu erfassen. Darüber hinaus sollten **partizipative Forschungsmethoden** miteinbezogen werden. Die

Expertise von Betroffenen aber auch von Beratenden und weiteren Personen, die mit Betroffenen arbeiten, sollten anerkannt werden und in den Forschungsprozess einfließen.

Ein umfassendes Mapping der in der Schweiz bereits bestehenden Datenquellen und angewendeten Methoden war im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie nicht möglich. Doch auch so verdeutlichen die aufgeführten Beispiele einen Verbesserungsbedarf der Datenlage in der Schweiz. Dafür sind geeignete methodische Instrumente nötig. Die Studie sieht zum einen Potenzial in der Ergänzung und Verbesserung einzelner Datenquellen, um Mehrfachdiskriminierung zu erfassen. Dies betrifft etwa grössere Umfragen und die Dokumentation von Beschwerdedaten. Zum anderen bedarf es an Forschung, um das komplexe Phänomen Mehrfachdiskriminierung besser zu verstehen und einzuschätzen. Diese sollte quantitative und qualitative Methoden kombinieren und verschiedene Datenquellen nutzen.

Allgemein hängt es von den Zielen beziehungsweise den Forschungsfragen der jeweilig involvierten Akteur_innen ab, welche Art von Daten erforderlich sind, welche Methoden angewandt werden sollen und wie diese pragmatisch, kohärent und synergetisch unter einem «multi-method» und «multi-disciplinary» Ansatz kombiniert werden können.

LITERATURVERZEICHNIS

- BAER SUSANNE/BITTNER MELANIE/GÖTTSCHE ANNA LENA, Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse, 2010, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin.
- CRENSHAW KIMBERLE, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, 1989, University of Chicago Legal Forum: Vol. 1989, Article 8.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung – Praktiken, Politikstrategien und Rechtsvorschriften, 2007.
- EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States. Part II: The Social Situation, 2009.
- EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, Data in Focus Report: Multiple discrimination, 2010.
- HÄSSLER TABEA/EISNER LÉILA, Schweizer LGBTIQ+ Umfrage 2019, Abschlussbericht, 2019.
- HELFFERICH CORNELIA, Leitfaden- und Experteninterviews, 2014, In Nina Baur, Jörg Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden, Springer VS.
- HUMANRIGHTS.CH / EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS, Rassismuvorfälle aus der Beratungspraxis – Januar bis Dezember 2019, Bern 2020.
- KALKUM DORINA/OTTO MAGDALENA, Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität. Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung und qualitativer Interviews, 2017, Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- LESMIGRAS, «... Nicht so greifbar und doch real» Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans» in Deutschland, 2012, Berlin, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin.
- LGBT+ HELPLINE, Hate Crimes an Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen in der Schweiz, 2018.
- LOCHER RETO, Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen. Teilstudie 1: Grundsätze des Diskriminierungsschutzes Bern, 2015, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR).
- MAKKONEN TIMO, Multiple, Compound and Intersectional Discrimination: Bringing the Experiences of the Most Marginalized to the Fore, 2002, Abo Akademi University.
- MAKKONEN TIMO, Measuring Discrimination. Data Collection and EU Equality Law, 2007, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- MARTEN EIKEN/WALGENBACH KATHARINA, Intersektionale Diskriminierung, 2017, In Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani, Gökçen Yüksel (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, Springer VS, S. 158-171.

NAGUIB TAREK, Mehrfachdiskriminierung: Analysekategorie im Diskriminierungsschutzrecht, SJZ 106/2010.

PEUCKER MARIO/LECHNER CLAUDIA, Machbarkeitsstudie: «Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandaufnahme und Ausblick», 2010, Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

REUTER NIKLAS/MAKKONEN TIMO/OOSI OLLI, Study on data collection to measure the extent and impact of discrimination in Europe, Final Report, 2004.

UCCELLARI PAOLA, Multiple discrimination. How law can reflect reality, 2008, The Equal Rights Review, 1, 24-49.